

**Postulat Müller Pius und Mit. über den Verzicht auf die Einführung der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer per 1. Januar 2009 bzw. 2011 (P 299).****Eröffnet: 3. November 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz über die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer wurde überarbeitet und soll ab dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2008 gesamtschweizerisch verwendet werden. Mit dem dringlichen Postulat wird gefordert, dass die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern dazu angehalten wird, die heute geltende Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapiere ohne Kurswert weiterzuführen und das neue Kreisschreiben nicht anzuwenden.

§ 44 des Luzerner Steuergesetzes verlangt, dass für die Vermögenssteuer der Verkehrswert massgebend sein soll. Werden Wertpapiere nicht regelmässig gehandelt, ist der Verkehrswert dieser Beteiligungsrechte gemäss § 47 Abs. 2 StG zu schätzen. Die Grundlage für die Ermittlung dieser Verkehrswerte bildete ursprünglich die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, Ausgabe 1995. Diese wurde herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter (heute Schweizerische Steuerkonferenz) und der Eidg. Steuerverwaltung. Diese Wegleitung wurde in den Jahren 2006 und 2008 überarbeitet und als Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (nachfolgend SSK) neu herausgegeben.

Der Vermögenssteuerwert der Beteiligungspapiere ist jeweils vom Sitzkanton des Unternehmens zu ermitteln. Unabhängig vom Wohnort eines Gesellschafters werden so in der ganzen Schweiz die selben Werte als Steuerwerte verwendet. Es macht deshalb Sinn, wenn diese Bewertungen in den 26 Kantonen nach einheitlichen Kriterien vorgenommen werden. Bei der Festlegung dieser Kriterien ist zu beachten, dass diese den Ansprüchen eines Massenverfahrens genügen. Allein die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern erstellt jährlich rund 9'000 Bewertungen.

Die Anwendung der bisherigen Wegleitung sowie des Kreisschreiben 28 des Jahres 2006 hat in der Vergangenheit bereits zu überhöhten Unternehmenswerten führen können. Die Dienststelle Steuern hat deshalb für die Jahre 2005 bis 2007 entgegen dem Kreisschreiben den Unternehmenswert nur aufgrund des Mittelwertes aus dem Substanz- und Ertragswert ermittelt, wenn der Ertragswert das Vierfache oder mehr des Substanzwertes betragen hat. Ebenso wurde für die Kalenderjahre 2006 und 2007 der Kapitalisierungszinssatz für die Ermittlung des Ertragswertes von 6 auf 8 % erhöht. Die entsprechenden Weisungen sind im Luzerner Steuerbuch, Band 1, Weisungen StG 47 Nr. 2 publiziert.

Im Kreisschreiben 28 der SSK vom 28. August 2008 sind neben der im Postulat explizit erwähnten Gleichstellung des Substanzwertes als Mindestwerte (Randziffer 36 der Wegleitung) verschiedene materielle Änderungen enthalten, die nicht zu einer Erhöhung des Steuerwertes führen:

- Randziffer 7 des Kreisschreibens sieht ein Wahlrecht vor für die Unternehmen. Der Ertragswert kann aufgrund der beiden letzten Geschäftsjahre ermittelt werden, wobei das letzte doppelt gewichtet wird (bisherige Praxis Kanton Luzern), oder aus dem Mittelwert der drei letzten Geschäftsjahre.
- Der Kapitalisierungszinssatz für die Berechnung des Ertragswertes wird jährlich neu festgelegt (Randziffer 10). Berechnungsbasis ist der auf ein halbes Prozent aufgerundete 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken. Hinzugezählt wird ein fester Risikozuschlag von 7 %.

Randziffer 36 des Kreisschreiben 28 verlangt, dass der Substanzwert zu Fortführungswerten als Mindestwert zu verwenden ist. Nach übereinstimmender Lehrmeinung gilt der Liquidationswert als niedrigster aller Unternehmenswerte. Auch wenn in dem für die Festsetzung des Vermögenssteuerwertes verwendete Substanzwert nicht alle stillen Reserven enthalten sind (Umlaufvermögen, mobiles Anlagevermögen, Fremdkapital), liegt dieser Substanzwert häufig über einem allfälligen Liquidationswert. Eine Liquidationswertberechnung ist in einem Massenverfahren nicht möglich. Es sind verschiedene Modelle für eine Annäherungsrechnung möglich, die Verwendung des Substanzwertes als Mindestwert könnte aber zu einem übersetzten Unternehmenswert und damit auch zu einem übersetzten Vermögenssteuerwert führen. Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern hat deshalb bereits entschieden, dass Randziffer 36 des Kreisschreiben 28 nicht angewandt wird, solange der Mindestwert dem Substanzwert gleichgesetzt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern vorsieht, das Kreisschreiben 28 der SSK vom 21. August 2008 anzuwenden, die bisherige Bewertungsänderung bei ertragsstarken Unternehmen weiterzuführen, aber den in Randziffer 36 neu definierten Mindestwert nicht anzuwenden.

Gegenüber der bisherigen Praxis ergeben sich somit folgende Änderungen:

- Der Ertragswert eines Unternehmens wird wie bisher auf der Basis der Jahresgewinne des aktuellen und des letztjährigen Geschäftsjahres berechnet. Neu hat ein Unternehmen ein Wahlrecht, eine Bewertung aufgrund des Mittelwertes der Gewinne der drei letzten Geschäftsjahre zu verlangen. Bei einem Modellwechsel muss das Berechnungsschema während mindestens 5 Jahren beibehalten werden.
- Der Kapitalisierungszinssatz für die Berechnung des Ertragswertes wird nicht mehr mit 6 (Kalenderjahre 1998 bis 2005) oder 8 % (Kalenderjahre 2006 und 2007) festgelegt, sondern aufgrund von Randziffer 10 des Kreisschreiben 28 vom 21. August 2008 ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem durchschnittlichen, auf ein halbes Prozent aufgerundeten 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken und einem pauschalen Risikozuschlag von 7 %. Im Gegenzug entfällt der Risikoabzug von bisher 30 %. Für das Kalenderjahr 2008 beträgt aufgrund dieses Berechnungsschemas der Kapitalisierungszinssatz 10,5 %.

Mit diesem Vorgehen wird das Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz mehrheitlich verwendet. Mit den ergänzenden Weisungen im Luzerner Steuerbuch wird aber sichergestellt, dass die bisherige Praxis der Dienststelle Steuern im Wesentlichen weitergeführt wird und insbesondere die im neuen Kreisschreiben verlangte Verwendung des Substanzwertes als Mindestwert ausgeschlossen ist. Damit wird die Forderung des Postulats erfüllt.

Die entsprechend überarbeiteten Weisungen der Dienststelle Steuern liegen vor und werden im Rahmen des nächsten Versands des Luzerner Steuerbuchs (voraussichtlich anfangs 2009) veröffentlicht.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.